

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis * Postfach 1464 * 74819 Mosbach

Gemeinde Neckarzimmern
Hauptstr. 4
74865 Neckarzimmern

29.08.2023

**Bebauungsplan "Solarpark Stockbronner Hof", Neckarzimmern
BF-2023-73**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan. Die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters steht noch aus und wird schnellstmöglich nachgereicht.

Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

- Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung
- FD ÖPNV
- FD Flurneuordnung und Landentwicklung
- FD Vermessung

Mit freundlichen Grüßen



Öffnungszeiten

Mo. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE22 6745 0048 0003 0065 09
BIC SOLADES1MOS

Volksbank Mosbach
IBAN DE68 6746 0041 0000 2500 07
BIC GENODE61MOS

Fachdienst Baurecht



1. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit paralleler Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Soll er vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, so bedarf er der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB.
2. Die erforderliche Zielabweichungsentscheidung zur Überwindung der Restriktionen aus dem Regionalplan hat das Regierungspräsidium Karlsruhe bereits am 28.06.2023 erlassen. Sie wurde für die Dauer von 30 Jahren ab Inbetriebnahme erteilt.
3. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“. Um eine Normenkollision zwischen dem Bebauungsplan als Satzung und der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu verhindern, soll die Verordnung geändert werden. Die Änderung der Verordnung ist für den Satzungsbeschluss maßgeblich.
4. Wir empfehlen, die Festsetzung Ziff. 1.1 hinsichtlich der Begriffe „Lagercontainer“ und „Betriebsanlagen“ zu konkretisieren und diese ggf. großemäßig (Grundfläche/umbauter Raum) zu beschränken. Die Anlagen sind grundsätzlich, wie die Modultische, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, deren Begrenzung großzügig entlang der Planfläche verläuft, zulässig.
5. Wir bitten Ziff. 6.6 der schriftlichen Festsetzungen noch auszuformulieren.
6. Wie in Ziff. 10 der Hinweise dargestellt, sind zum Erhalt der im Plangebiet liegenden archäologischen Denkmäler „Limes aus der Römerzeit“ und „Villa rustica aus der Römerzeit, Siedlung aus der Jungsteinzeit“ verschiedene Auflagen des Landesamtes für Denkmalpflege im Vorfeld bzw. bei der Bauphase zu erfüllen. Diese sind zwar als „Hinweise“ im Bebauungsplan abgebildet, sind aber zur Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben verbindlich umzusetzen und zu beachten.

7. *Umweltprüfung – Umweltbericht*

Da es sich vorliegend um die Aufstellung eines Bebauungsplans im bauleitplanerischen Regelverfahren nach BauGB handelt (vgl. Nr. 2 der städtebaulichen Begründung), ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Aufstellungsverfahren nach § 2a Nr. 2 BauGB ist dazu einen Umweltbericht (als gesonderten Teil der Begründung) zu erstellen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden.

Der Umweltbericht hat die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen.

Die Plangebietsfläche von rd. 80 ha wird deutliche Veränderung in der betroffenen Landschaft, inkl. Landschaftsschutzgebiet, schaffen. Bei der Umweltprüfung sollte daher u. a. die flächige Veränderung des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und die Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit der entsprechenden Sperrwirkung sowie die möglichen Wechselwirkungen mit den umgebenden Biotopen und den Lebensstätten geschützter Arten vordringlich in den Blick genommen werden. Auf den hierzu durchgeführten Scoping-Termin vom 28.02.2023 darf Bezug genommen werden.

Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag ein Entwurf des Umweltberichts mit Stand vom 15.06.2023 bei. Der daraus bereits erkennbare Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird von uns grundsätzlich mitgetragen.

Wir gehen davon aus, dass weitere im Zuge des Verfahrens gewonnene Erkenntnisse und Ergebnisse von ergänzenden Untersuchungen noch entsprechend in die Unterlagen eingearbeitet werden.

Zu näheren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.

Hinweis:

Die im Rahmen des Antrags auf Zielabweichung durchgeführte Alternativenprüfung kann im Übrigen bezüglich der Standortauswahl auch hier herangezogen werden.

8. *Klimaschutz*

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.

In dem vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz u. a. in Nr. 1. zum Planerfordernis und beim Zweck der Planung angesprochen; ebenso wird in Nr. 7.3 der geplante Solarpark als grundlegende Maßnahme hierzu verdeutlicht.

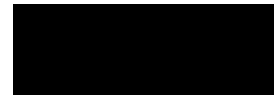
Auch der Entwurf des Umweltberichts greift den Klimaschutz und den damit zusammenhängenden Ausbau erneuerbarer Energien unter Nr. 4 aus umweltplanerischer Sicht auf.

Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sind.

Untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung:

Telefon:



1. *Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können*

a) *Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*

Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der planungsrechtlichen Abwägung der Gemeinde Neckarzimmern zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betreffenden artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar.

Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die entsprechende Beurteilungen zulässt.

Den Verfahrensunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung lag der Entwurf eines Fachbeitrags Artenschutz mit artenschutzrechtlicher Prüfung bei (Stand: 15.06.2023).

Von unserer Seite teilen wir für das weitere Verfahren folgende Anmerkungen und Hinweise mit:

- Im Rahmen einer Übersichtsbegehung durch unsere Naturschutzfachkraft [REDACTED], am 17.05.2023 wurde auf Flst.Nr. 3474, Gemarkung Mosbach, unmittelbar nordöstlich des Geltungsbereichs ein auffliegendes Rebhuhn beobachtet. Diese Beobachtung sollte in die abschließende Bewertung der Arterhebungen einfließen.
- Um abschließende Aussagen über die Stichhaltigkeit der artenschutzrechtlichen Prüfung treffen zu können, muss die Vorlage der fertig ausgewerteten Untersuchungen zum nächsten Verfahrensschritt abgewartet werden. Eine abschließende Bewertung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.
- Bereits jetzt kann jedoch mitgeteilt werden, dass CEF-Maßnahmen für den Erhalt von Revieren der Feldlerche und der Schafstelze erforderlich werden, insbesondere da der Abstand der Modulreihen nicht verbindlich festgelegt werden kann.
- Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der bislang vorgesehene Umfang der CEF-Maßnahmen zur Feldlerche als zu gering anzusehen ist. Die Maßnahmenfläche pro zu erhaltendem Revier soll auf 0,3 ha verdoppelt werden. Der vorgeschlagene Umfang von 0,15 ha pro Revier entspricht nicht dem fachlich üblichen Umfang von bis zu 0,5 ha pro Revier. Die Maßnahme ist zudem um ein Monitoringkonzept zu erweitern. Das Monitoringkonzept soll angesichts der Größe des Vorhabens auf 10 Jahre ausgeweitet werden.
- Die nötigen Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind noch detailliert auszuarbeiten.

Bei Rückfragen oder zur näheren Abstimmung hierzu steht unsere zuständige Naturschutzfachkraft [REDACTED] zur Verfügung.

Soweit Festsetzungen zu den sich voraussichtlich ergebenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht schon im textlichen Teil zum Bebauungsplan enthalten sind, werden im weiteren Verfahren Festlegungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu treffen sein. Zudem sollen auch entsprechende Hinweise in den schriftlichen Teil zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die Belange des Artenschutzes müssen vor einem etwaigen Satzungsbeschluss insoweit verbindlich geklärt sein.

b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und geschützte Biotop

- Unter Nr. 4.3 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung und Nr. 3 des Umweltberichts sowie Nr. 5.4 des Grünordnerischen Beitrags wird auf die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal III“ (LSG) eingegangen. In südwestlicher Richtung soll mit einem nicht unerheblichen Anteil das LSG in die Solarpark-Planung einbezogen werden. Da der dortige Teil des Landschaftsschutzgebiets in seiner Wertigkeit allerdings bei überschlägiger Betrachtung nicht als eine Kernfläche des Schutzgebiets anzusehen ist und der Schutzzweck in § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 01.12.1986 nur teilweise betroffen ist, hat sich das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis als Ordnungsgeber für das Landschaftsschutzgebiet dahingehend entschieden, für die überlappende Fläche nicht eine Teilaufhebung, sondern ein sog. Zonierungsverfahren zur entsprechenden Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung einzuleiten. Der zonierte Bereich wird innerhalb der Abgrenzung des Land-

schaftsschutzgebiets verbleiben, allerdings wird hier das Errichten von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Solarpark) durch die Verordnung für zulässig erklärt.

Die dazu erforderliche Änderung der LSG-Verordnung befindet sich derzeit in Vorbereitung. Das naturschutzrechtliche Änderungsverfahren soll weitgehend parallel zu den bauleitplanerischen Verfahrensschritten durchgeführt werden. Eine gegenseitige Information zum jeweiligen Verfahrensgang wäre sachdienlich.

Wir gehen zwar davon aus, dass die geänderte Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“ der Planung dann voraussichtlich nicht als rechtliches Hindernis entgegenstehen wird; es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das naturschutzrechtliche Änderungsverfahren durch separaten Rechtsbehelf angegangen werden kann bzw. einer möglichen obergerichtlichen Überprüfung im Wege der Normenkontrolle unterliegt.

Vor Inkrafttreten der LSG-Änderungsverordnung kann die Bebauungsplan-Satzung nicht wirksam beschlossen werden.

Wir bitten, die nachrichtliche Darstellung der LSG-Außengrenze im zeichnerischen Teil ausdrücklich beizubehalten.

- Die geplante Sondergebietsfläche wird sich, soweit sie außerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal III“ zu liegen kommt, im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) befinden. Allerdings sind Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1. und 2. NatParkVO als Erschließungszonen anzusprechen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solche geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO erkennbar in die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Unseres Erachtens sollten in den umweltbezogenen Unterlagen bei den Abschnitten zu den Themen Schutzgebiete oder Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Erholung inhaltliche wertende Aussagen zum Schutzzweck des Naturparks enthalten sein.
- Die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG werden in den Unterlagen zum Bebauungsplan thematisiert und dargestellt (vgl. Nr. 4.3 Entwurf der städtebaulichen Begründung, Nr. 5.3 Grünordnerischer Beitrag, Nr. 3 Entwurf Umweltbericht). Geschützte Biotope befinden sich überwiegend in randlichen Situationen des geplanten Bebauungplangeltungsbereichs, angrenzend oder in näherer Umgebung. Nach dem derzeitigen Stand der fachlichen Erkenntnisse können sie wohl erhalten werden, sodass erhebliche Beeinträchtigungen im Prinzip ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Äußerung und rechtliche Wertung hierzu erfolgt im weiteren Verfahren.

Um Beibehaltung der nachrichtlichen Darstellung der vorhandenen Biotopflächen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (mit dem vorgesehenen Planzeichen) wird gebeten.

2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Eine umfassende Aussage hierzu kann derzeit noch nicht getroffen werden.

Eine abschließende Bewertung wird im Zuge des Verfahrens im Rahmen der Stellungnahme zur Offenlegung erfolgen.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:

Im bauleitplanerischen Regelverfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).

Den Verfahrensunterlagen lag dazu bereits der Entwurf eines Grünordnerischen Beitrags mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung bei (Stand: 15.06.2023).

Ergänzende naturschutzfachliche Anregungen und Hinweise zur Thematik Landschaftsbild und Erholung:

Durch die Unterteilung des Solarparks in mehrere durch Freiflächen, Wildkorridore und Feldwege gegliederte Modulfelder wird der Eingriff in das Landschaftsbild bereits teilweise vermindert.

Um den Eindruck einer großflächig technisch überprägten Landschaft auf ein landschaftsverträgliches Maß weiter zu verringern, sind an der Gliederung der Modulfelder noch Anpassungen nötig.

- Der vorgesehene Wildkorridor im Hornberger Feld soll auf die doppelte Breite ausgeweitet werden oder um einen zweiten ähnlich breiten Korridor ergänzt werden.
- Die beiden das Stockbronner Feld südlich der Kreisstraße querenden Feldwege sollen jeweils um einen 30 m breiten Seitenstreifen analog zum Wildkorridor ausgeweitet werden, sodass sie ebenfalls dessen Funktionalität erreichen. Hierdurch wird auch die Konzentrationswirkung auf den Wildwechsel an der Kreisstraße sowie die Beeinträchtigung für Feldvögel weiter vermindert.
- Das Stockbronner Feld nördlich der Kreisstraße soll durch inselhaft modulfreie Ausweitungen gegliedert werden. Hierfür bietet sich der Bereich der Bodendenkmäler an.
- Um die Eingrünung zum Bergfeld zu vervollständigen soll südlich des Luttenbachs das Modulfeld um 10 m zurückgenommen werden. Auf der frei werdenden Fläche soll eine Niederhecke entsprechend den Vorschlägen Pfg/Pfb 11 gepflanzt werden.
- Um die Beeinträchtigung des Erholungswerts entlang der beiden Wanderwege zu vermindern soll die neu gestaltete Landschaft erfahrbar gemacht werden. Hierfür bieten sich jeweils eine Aussichtsplattform und Informationstafeln an.

Die ansonsten im GOB dargelegten Überlegungen bezüglich des Ausgleichs bzw. das erkennbare Kompensationskonzept sowie die dazu bereits im Entwurf vorgesehenen planungsrechtlichen/textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des textlichen Teils können von uns zum jetzigen Stand mitgetragen werden.

Wir gehen bezüglich der bauleitplanerischen Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) derzeit davon aus, dass der Ausgleich innerhalb des Plangebiets bewältigt werden kann, sodass speziell hierzu kein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich wird.

b) *Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund (n. § 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG) und Generalwildwegeplan:*

Das Plangebiet greift weder erheblich in erfasste Biotopverbundstrukturen noch in einen Wildtierkorridor ein.

c) *Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):*

Eine abschließende Wertung und Stellungnahme zum Planungsvorhaben kann zum derzeitigen Stand zwar noch nicht im Detail erfolgen, aber nach unserer ersten Einschätzung erscheinen die einzelnen naturschutzrechtlichen Themen bei einer fachgerechten Aufarbeitung und Berücksichtigung obiger Hinweise sowie bei dem rechtzeitigen Abschluss eines zum Artenschutz gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrags bewältigungsfähig zu sein.

Von naturschutzrechtlicher Seite steht das Verfahren zudem unter dem Vorbehalt der positiven Durchführung der Ordnungsänderung zur Zonierung des LSG „Neckartal III“.

**Technische Fachbehörde
Grundwasserschutz**



Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.

Infolge der Aufstellung der Module auf Ramppfosten ohne Fundamente werden rund 2 % der Gesamtfläche versiegelt. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es wird angenommen, dass die Ramppfosten - nicht zuletzt durch das Verbot in die Altablagerung Backenacker einzugreifen - als Flachgründung vorgesehen sind. Relevante tiefere Eingriffe in den Untergrund wären zu benennen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen und des geplanten Umspannwerkes umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen.

Es wurde ein Umweltbericht vorgelegt, in dem auch das Schutzgut Grundwasser thematisiert wurde. Konkrete Informationen zum Grundwasserflurabstand und den sich daraus ergebenden Gefährdungen für das Schutzgut liegen nicht vor und wären zu ergänzen.

Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z. B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Bauungsplan daher konkret benannt werden. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffe infolge von Wartungen und Reinigungen in die Umwelt ist nicht zulässig.

Sofern ein Baugrundgutachten vorliegt oder Baugrunderkundungen geplant sind, sind die Ergebnisse bitte der Fachbehörde zu übersenden. Für die Durchführung von Baugrunderkundungen

gelten die Vorgaben gemäß § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten und wurden auch teilweise bereits in den textlichen Festsetzungen aufgenommen:

Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.

Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.

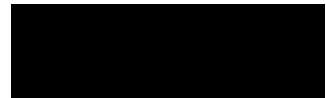
Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.

Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.

Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.

**Technische Fachbehörde
Oberirdische Gewässer**

Bearbeitung:
Telefon:



Im nördlichen Bereich, bei Flurstück Nr. 1104/1 grenzt das Plangebiet auf ca. 190 m an den „Luttenbach“, einem Gewässer II. Ordnung an. Ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen (nach § 29 Wassergesetz, in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz) ist laut Planentwurf eingehalten.

Die Belange zum Gewässerrandstreifen sind in der Begründung zum Bebauungsplan „Solarpark Stockbronner Hof“ mit aufzunehmen.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Hinweis:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden.

Vorsorgliche Überlegungen wie:

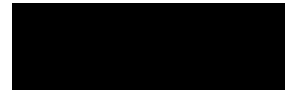
- die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen
- die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten)

sollten daher in die Bauleitplanung einfließen.

Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/4787>) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (<https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung>).

**Technische Fachbehörde
Bodenschutz, Altlasten, Abfall**

Bearbeitung:
Telefon:



Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbe-
reich der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage „Solarpark Stockbronner Hof“, Neckarzimmern, bis auf
einen kleinen Teilbereich (AA Backenacker) östlich von Stockbronn, keine Altlasten bzw. altlast-
verdächtige Flächen im Altlastenkataster erfasst.

Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmate-
rialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3
Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirt-
schaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und
Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren.

Im Bereich der AA Backenacker sind Eingriffe in den Boden zu vermeiden. Eingriffe in diesen
Bereich stellen Arbeiten in kontaminierten Bereichen dar. Gefährdungen des Schutzgutes Mensch
können nicht sicher ausgeschlossen werden. Ist dies nicht möglich, sind die Eingriffe frühzeitig
vor Maßnahmenbeginn zu beschreiben (incl. erforderlicher Arbeits- und Sicherheitsmaßnahmen)
und mit der technischen Fachbehörde Umwelt-Technik und Naturschutz final abzustimmen.

Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht
vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushub-
material), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Ent-
sorgung zuzuführen.

Bodenschutz

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bo-
dens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzu-
wehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen
auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder,
der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht
hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Für das Vorhaben wird auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen
von mehr als 0,3 Hektar auf den Boden eingewirkt. Daher ist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 BBodSchV
n.F. durch den Vorhabenträger für die Ausführung der Maßnahme eine bodenkundliche Baube-

gleitung (BBB) zu beauftragen, welche die Maßnahme fachgutachterlich zu begleiten und entsprechend zu dokumentieren hat. Bezüglich weiterer Vorgaben zum Thema Bodenschutz wird auf die einschlägigen technischen Vorgaben - insbesondere auf die DIN 19639 - verwiesen.

Das einer bodenkundlichen Baubegleitung zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzuzeigen.

Die Dokumentation zur bodenkundlichen Baubegleitung ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind -in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer- in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.

Auf die sich am 01.08.2023 ändernden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen.

Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.

Fachdienst Forst

Bearbeitung:
Telefon:



Auf den Flurstücken 1103, 1104 und 1104/1 ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage („Solarpark“) von ca. 80 ha geplant. Das Plangebiet umfasst 114 ha. An den Solarpark angrenzend befinden sich Waldflächen im Sinne des LWaldG. Laut Unterlagen ist Wald i.S.d. § 2 LWaldG nicht direkt betroffen.

Nach Nummer 5.1 Unterpunkt Umzäunung (Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB vom 15.06.2023) wird der Solarpark komplett eingezäunt. Die Zaunanlage befindet sich innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen. Hinter der Zaunanlage verläuft ein ca. 5 m breiter Weg zur Unterhaltung. Der Abstand zwischen Baugrenzen und Waldrand beträgt 25 m. Somit wird der 30 m Waldabstand zu den Modulen eingehalten. Sollte von dieser Planung abgewichen werden, wird hiermit vorsorglich auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 LBO hingewiesen. Diese sind einzuhalten.

Aufgrund der erreichbaren, möglichen Oberhöhe der angrenzenden Waldbäume von mehr als 30 m empfehlen wir, den schriftlichen Abschluss einer Regelung zu Haftungsfragen im Schadensfall zwischen Grundeigentümern und Betreibern des Solarpark Stockbronner Hof.

Gesundheitswesen

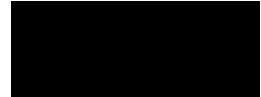
Bearbeitung:
Telefon:



Die Grundwasserneubildung darf durch den Solarpark nicht beeinträchtigt werden. Es ist zu vermuten, dass die Eigenwasserversorgung der Burg Hornberg aus diesem Gebiet sein Trinkwasser bezieht.

Gewerbeaufsicht

Bearbeitung:
Telefon:



Es ist die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit ca. 80 ha vorgesehen.

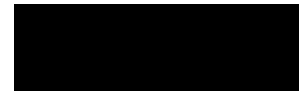
Trotz dieser Ausdehnung wurde das Thema Blendung in den Plänen quasi nicht beleuchtet. Bei dieser Größenordnung ist aus unserer Sicht ein Blendgutachten erstellen zu lassen, zumal in unmittelbarer Nähe des Vorhabens schutzbedürftige Räume (z. B. Stockbronner Hof und ev. Jugendstätte) vorhanden sind.

Die beschriebene Eingrünung schützt aus unserer Sicht bei einer Pflanzhöhe von bis zu 1 m nicht vor Blendung.

Bis zur Vorlage eines Blendgutachtens bestehen von hier Bedenken.

Straßen

Bearbeitung:
Telefon:



Das Vorhaben liegt an der K 3946. Gemäß § 22 StrG Baden-Württemberg muss außerhalb der Ortsdurchfahrt ein Mindestabstand von 15 m zum Fahrbahnrand der K 3946 eingehalten werden.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht durch Reflexionen und Blendeinwirkungen beeinträchtigt werden.

Landwirtschaft

Bearbeitung:
Telefon:



Der Fachdienst Landwirtschaft hat weiterhin erhebliche Einwände zu dem o.g. Vorhaben. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die überplanten Flächen liegen gemäß der Flurbilanz 2022 im Gebiet der Vorrangflur. Diese besonders landbauwürdige Flächen müssen zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Die Böden weisen laut der Flurbilanz 2022 eine Ackerzahl von 55,3 bzw. 54,7 auf. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen mit guten bis sehr guten Böden.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 b) BauGB sind landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen.

Notwendige Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe sollen nur innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durchgeführt werden. Es dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Bebauungsplans für Ausgleichmaßnahmen verwendet werden.



Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

IFK Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbB
Eisenbahnstraße 26
74821 Moßbach

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M 1, 4 – 5
68161 Mannheim

Tel.: (0621) 1 07 08 - 0
Fax: (0621) 1 07 08 - 255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Datum
31.07.2023

Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB an der FNP-Änderung Nr. 3.1 der vVG Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim im Gebiet „Stockbronner Hof“ in Neckarzimmern sowie an dem Bebauungsplan „Stockbronner Hof“ in Neckarzimmern.

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an der FNP-Änderung Nr. 3.1 sowie an dem Bebauungsplan „Stockbronner Hof“ auf Gemarkung Neckarzimmern mit einer Gesamtgröße von 114 ha (80 ha Modulflächen) zwecks Errichtung einer PV-Freiflächenanlage.

Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.

Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben zum Teil eingehalten. Aufgrund der

das Plangebiet querenden Kreisstraße K 3946 sowie der durch die Fläche verlaufenden Freileitungen ist von einer gewissen Vorbelastung zu sprechen. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht von einer hohen ökologischen Wertigkeit des Standortes auszugehen. Jedoch ist, aufgrund der Dimension der Anlage, von einer gewissen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage teilweise in einem Regionalen Grünzug (Ziel) sowie in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel).

Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des sehr großflächigen Regionalen Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme ist der Einheitliche Regionalplan auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

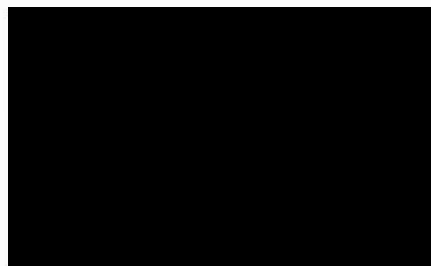
Ein Zielabweichungsverfahren in Bezug auf den Regionalen Grünzug wäre vor diesem Hintergrund aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar entbehrlich.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft dienen gemäß Plansatz 2.3.1.2 zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Eine außerlandwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, ist ausnahmsweise möglich.

Insofern stehen PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich in Konflikt mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Die Ausnahmeregelung in Plansatz 2.3.1.2 für die Errichtung von technischen Infrastrukturen innerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft war bei der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans auf kleinräumige punktuelle oder linienförmige Vorhaben, wie z.B. Geothermie- und Bioenergieanlagen oder Energieleitungen, ausgelegt, die nur vergleichsweise wenig Fläche in Anspruch nehmen. Großflächige Vorhaben wie PV-Freiflächenanlagen in der hier vorliegenden Größenordnung sind durch die Ausnahmeregelung nicht abgedeckt.

Aufgrund der Betroffenheit des Vorranggebiets für die Landwirtschaft hat das Regierungspräsidium Karlsruhe bereits ein „Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 24 LplG BW zur Abweichung von Zielen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar“ durchgeführt. Die Entscheidung erfolgte am 28.06.2023. Die Abweichung von dem im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiet für die Landwirtschaft wurde, befristet auf 30 Jahre, zugelassen. Kraft dieser Entscheidung steht das Vorranggebiet für die Landwirtschaft der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht entgegen.

Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar bestehen demnach keine Bedenken gegen das Vorhaben.





Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Karlsruhe 25.08.2023

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

Nur per Mail an:
info@ifk-mosbach.de

Gemeinde Neckarzimmern; Bebauungsplan „Solarpark Stockbronner Hof“

VVG Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim; FNP-Änderung Nr. 3.1 für das Gebiet „Solarpark Stockbronner Hof“ in Neckarzimmern

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 I BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an den o. g. Verfahren mit Schreiben vom 28.02.2023. In unserer Funktion als **höhere Raumordnungsbehörde** äußern wir uns folgendermaßen:

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Nebenanlagen sowie einem Umspannwerk mit einem Flächenumfang von insgesamt rund 80 ha Anlagenfläche geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich rund 1 km nordöstlich der Ortslage von Neckarzimmern im Bereich des Stockbronner Hofes und umfasst eine Fläche von ca. 114 ha, welche derzeit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt wird. Mehrere Freileitungen (20 kV, 110 kV und 380 kV) führen durch das Gebiet.

Auf Ebene des Bebauungsplans ist eine Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen, wobei neben Photovoltaikmodulen die erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter, Transformatoren, Speicher, Lagercon-

Dienstgebäude Markgrafenstraße 46 · 76133 Karlsruhe · Telefon 0721 926 0 · Fax 0721 93340220

abteilung2@rpk.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

ÖPNV Haltestelle Marktplatz · Parkmöglichkeit Schlossplatz Tiefgarage

tainer, Betriebsanlagen) zulässig sein sollen. Die Zulässigkeit der Nutzung soll laut Vorentwurf des Bebauungsplans gem. § 9 II BauGB auf einen Zeitraum von 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage befristet werden, als Folgenutzung ist eine Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ist eine Beschränkung der Versiegelung auf max. 2,0 % der Sondergebietsfläche vorgesehen. Die Höhe der Solarmodultische wird auf max. 4,0 m beschränkt, die der Gebäude der Betriebsanlagen auf 5,0 m.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist entsprechend die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen, wobei die Darstellung über das im Bebauungsplan vorgesehene Sondergebiet hinausgeht. Auch hier sieht der vorliegende Entwurf eine befristete Darstellung im Sinne einer temporären Zwischennutzung vor. Hinsichtlich der zeitlichen Befristung wird allerdings lediglich auf den Bebauungsplan verwiesen, wo eine Befristung der Nutzung von 30 Jahren vorgesehen ist.

Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung

Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben.

Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben insoweit eingehalten, als dass aufgrund querender Infrastrukturen von einer gewissen Vorbelastung gesprochen werden kann und aufgrund der intensivlandwirtschaftlich genutzten Fläche von keiner hohen ökologischen Wertigkeit auszugehen ist. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist bereits aufgrund der Größenord-

nung des Vorhabens jedoch anzunehmen. Dies steht einer Realisierung des Vorhabens jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz

In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines *Vorranggebiets für die Landwirtschaft* sowie im westlichen Teilbereich auf einer Fläche von ca. 35 ha innerhalb eines *Regionalen Grünzugs*. Die Betroffenheit der besagten raumordnerischen Belange, in beiden Fällen handelt es sich um zu beachtende Ziele der Raumordnung, wird folgendermaßen bewertet:

Vorranggebiet für die Landwirtschaft

In Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist gem. PS 2.3.1.2 Z ERP eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich. Im Rahmen frühzeitiger Abstimmungen zum vorliegenden Vorhaben wurde festgestellt, dass dieses durch die Ausnahmeregelung des Plansatzes aufgrund der Großflächigkeit der Anlage nicht abgedeckt ist und sich somit ein Konflikt mit dem betroffenen Vorranggebiet für die Landwirtschaft ergibt.

Vor diesem Hintergrund stellten die Gemeinde Neckarzimmern und die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim mit Schreiben vom 07. bzw. 08.03.2023 bei der höheren Raumordnungsbehörde den Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 24 LplG Baden-Württemberg vom auf Basis von Plansatz 2.3.1.2 Z des ERP regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiet für die Landwirtschaft.

Besagter Antrag wurde seitens der höheren Raumordnungsbehörde mit Schreiben vom 28.06.2023 positiv entschieden, die Zielabweichung zwecks Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zugelassen. Demnach liegen mit Blick auf das betroffene Vorranggebiet für die Landwirtschaft die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen „Nichtberührtsein von Grundzügen der Planung“ und „raumordnerische Vertretbarkeit“ vor. Die Zielabweichungsentscheidung wurde dabei mit den folgenden Maßgaben erlassen:

- *Nachdem der konkrete räumliche Zuschnitt der Modulflächen zum Zeitpunkt der Zielabweichungsentscheidung noch nicht abschließend feststand, ist die Einhaltung einer Flächenobergrenze von 80 ha für Photovoltaikmodule im*

Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren anhand einer Flächenbilanz nachzuweisen (vgl. Zielabweichungsentscheidung, unter 2.).

- *Die Zulassung der Zielabweichung endet 30 Jahre nach der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage. Unter der Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt der Erteilung der dauerhaften Betriebserlaubnis nach VDE-AR-N 4120 zu verstehen. Diese ist der höheren Raumordnungsbehörde vorzulegen (vgl. Zielabweichungsentscheidung, unter 3.).*
- *Die Zulassung erfolgt unter der Maßgabe des ordnungsgemäßen Rückbaus sämtlicher Komponenten (PV-Module, Wechselrichter, Speicher, Lagercontainer, Trafostationen, Umzäunung, Umspannwerk) nach Stilllegung der Anlage und der Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Bodenfunktionen (vgl. Zielabweichungsentscheidung, unter 4.).*
- *Die Befristung der Zielabweichung ist auf den nachgelagerten Planungsebenen des Flächennutzungs- und Bebauungsplans sowie auf Ebene der Baugenehmigung entsprechend umzusetzen. Die höhere Raumordnungsbehörde ist an den betreffenden Verfahren zu beteiligen (vgl. Zielabweichungsentscheidung, unter 5.).*
- *Der durch die Zulassung der Zielabweichung ermöglichte Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild ist durch Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen (Eingrünung, Gliederung der Modulfelder, Grünpuffer) vollständig zu kompensieren. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen (vgl. Zielabweichungsentscheidung, unter 6.).*

Mit Blick auf die Maßgaben zur Zielabweichungsentscheidung ist zunächst zu konstatieren, dass die vorliegenden Bauleitplanentwürfe die Flächenkulisse einhalten, die dem Zielabweichungsverfahren zugrunde lag (vgl. Zielabweichungsentscheidung, unter 2.). Laut der vorliegenden Planbegründungen sollen auf Ebene des FNP eine Sonderbaufläche mit einem Umfang von ca. 100,59 ha dargestellt werden, auf Ebene des Bebauungsplans ein in mehrere Teilbereiche unterteiltes Sondergebiet mit einem Gesamtumfang von 85,22 ha festgesetzt. Damit liegen die vorgesehenen Darstellungen bzw. Festsetzungen bislang oberhalb der in der Maßgabe 2. zum Zielabweichungsverfahren formulierten Obergrenze von 80 ha. Wir bitten um eine dahingehende Optimierung im weiteren Verfahren, so dass die Obergrenze gem. Zielabweichungsentscheidung eingehalten werden kann. Für weiterführende dahingehende

Abstimmungen, auch hinsichtlich einer etwaigen geringfügigen Überschreitung der formulierten Obergrenze bei entsprechender Begründung, stehen wir zur Verfügung. Mit Blick auf die Maßgaben unter 3. und 5. der Zielabweichungsentscheidung ist festzuhalten, dass in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs die Zulässigkeit auf einen Zeitraum von 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage befristet und eine landwirtschaftliche Folgenutzung festgesetzt werden soll. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen sind hierzu aus unserer Sicht hinreichend konkret, während auf Ebene des Flächennutzungsplans noch die zeitliche Befristung auf 30 Jahre und die landwirtschaftliche Folgenutzung in geeigneter Weise in die Darstellung einzubeziehen sind. Dies sollte sich konkret in der Darstellung und nicht nur in der Planbegründung niederschlagen.

Ferner weisen wir an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass uns die vollständige Inbetriebnahme der Anlage zur genauen Bestimmung der Befristung vorzulegen ist.

Der gem. Maßgabe 4. geforderte, vollständige Rückbau sämtlicher Komponenten ist auf Ebene der Baugenehmigung entsprechend umzusetzen. Wir bitten um entsprechende Beteiligung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Hinsichtlich Maßgabe 6. bitten wir im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte um Vorlage der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, um die Einhaltung der Maßgabe einer vollständigen Kompensation durch Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen (Eingrünung, Gliederung der Modulfelder, Grünpuffer) in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zu prüfen.

Regionaler Grünzug

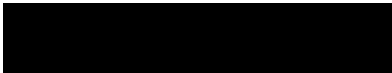
Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen werten wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Im Regelfall ist nicht von einer Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da Frei-

flächen-Photovoltaikanlagen üblicherweise nur kleinere Teilbereiche der Grünzüge einnehmen. Im vorliegenden Fall ist an dieser Stelle die außergewöhnliche Größenordnung des Vorhabens zu berücksichtigen (35 ha Überschneidung mit dem Regionalen Grünzug) wie auch auf die Tatsache, dass sich im Bereich der Überlagerung mit dem Regionalen Grünzug auch eine Überschneidung mit dem dortigen Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“ ergibt. Die zuständige untere Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises beabsichtigt an dieser Stelle jedoch eine Zonierung des LSG, um den Bau und Betrieb des Solarparks in den weniger schutzwürdigen Flächen des LSG zu ermöglichen.

Sollte dieser Konflikt im weiteren Verfahren gelöst werden können, so gehen wir, auch vor dem Hintergrund des hohen öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien, trotz der Größenordnung des Vorhabens von einer Einhaltung der Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus.

Mit freundlichen Grüßen





Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 3 - LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Karlsruhe 24.08.2023

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

Bebauungsplan „Solarpark Stockbronner Hof“ in Neckarzimmern

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht des Vorentwurfs zum Bebauungsplan „Solarpark Stockbronner Hof“ nimmt das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung Landwirtschaft wie folgt Stellung:

Wie bereits in mündlichen Gesprächen vor dem Zielabweichungsverfahren vorgetragen, sehen wir die landwirtschaftlichen Belange bei der Planung des oben genannten Vorhabens nicht ausreichend berücksichtigt.

Grundsätzlich befürworten wir den raschen und verstärkten Zubau der Erneuerbaren Energien.

Allerdings ist der Ausbau der erneuerbaren Energien nicht das einzige politische Ziel, für dessen Erreichen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Der Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen ist durch viele verschiedene weitere Entwicklungen bedingt: Infrastrukturprojekte, Wohnbaumaßnahmen, Gewerbeentwicklung, Erholungsflächen, Hochwasserschutz, Rohstoffabbau, dazu jeweils die notwendige Kompensation, weitere z.T. großflächige Naturschutzprojekte, Stilllegungsflächen gemäß EU-Vorgaben. Dabei soll jeweils auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden.

Angesichts der landwirtschaftlichen Flächenverfügbarkeit von nur 202 Hektar in Neckarzimmern stellen wir bei der Dimension der geplanten Bebauung von 80 Hektar

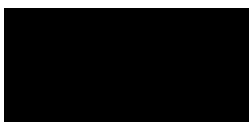
eine besonders starke Betroffenheit fest. Dies vor allem mit Blick darauf, dass es sich bei der Projektfläche um *Vorrangflur* handelt, welche laut Flurbilanz unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden muss.

Der Klimawandel ist unsere bisher größte Herausforderung, die globaler Bemühungen zur Zusammenarbeit bedarf. Die Landwirtschaft ist vom Klimawandel mit Hitzerekorden, Trockenheit, Hochwasser und Starkregenereignissen direkt betroffen, was sich schon jetzt an den stark schwankenden Ernteerträgen zeigt. Es ist daher dringend geboten, dass wir unsere *besten* Böden der Lebensmittelproduktion vorbehalten, um zukünftig unseren Bedarf nicht durch zusätzliche Importe aus anderen Ländern decken zu müssen.

Aufgrund des politischen Vorbildcharakters des Solarparks Stockbronner Hof bitten wir, in der Bauleitplanung folgendes zu berücksichtigen:

- Um die weitere Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet durchzuführen. Sollte es - wie vom Gutachter in Aussicht gestellt - möglich sein, sogar eine Erhöhung von Offenlandvogel-Populationen zu erreichen, bietet sich an, die dadurch generierbaren Ökopunkte in das Ökokonto einzustellen.
- Es ist auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Produktion wie bei Agri-Photovoltaik-Anlagen hinzuwirken. Hier verweisen wir auf die Modellregion Agri-PV BW sowie das Fraunhofer ISE, die wertvolle Pionierarbeit auf dem Feld der Vereinbarkeit von Landwirtschaft mit PV leisten. Besonders unter zukünftigen Wetterszenarien verspricht das Konzept Synergieeffekte, die die Leistungsfähigkeit der Einzelnutzung steigern kann.
Die Ausrichtung hin zu Agri-PV wird auch auf Bundesebene durch den aktuellen Gesetzentwurf zum Solarpaket verdeutlicht. Aufgrund des Selbstbildes eines besonders umweltbewussten Bundeslandes sollte auch im Bereich Flächennutzung mit innovativen Lösungen vorangegangen werden und ganz genau überlegt werden, ob die auf den ersten Blick günstigere Lösung dieses Versprechen auf lange Sicht auch tatsächlich einhalten kann.
- Weitere Möglichkeiten einer Doppelnutzung sind zu diskutieren. Beweidung funktioniert nicht nur mit Schafen, auch Rinder oder Hühner in Mobilställen können auf diesen Flächen einen Mehrwert bieten und den Druck auf den übrigen landwirtschaftlichen Flächen etwas weiter entschärfen.

Mit freundlichen Grüßen



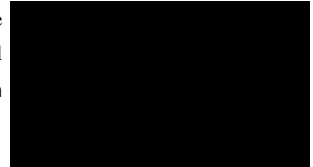


Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

IFK Ingenieure
Eisenbahnstr. 26
74821 Mosbach

Karlsruhe, 23.08.2023
Name
Durchwahl
Aktenzeichen



 **MOS, Neckarzimmern, BPL "Solarpark Stockbronner Hof"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung an der o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.

Archäologische Denkmalpflege:

Die Belange der Archäologischen Denkmalpflege sind durch das Vorhaben „Solarpark Stockbronner Hof“ betroffen, da sich im östlichen Teil des Plangebiets zwei archäologische Denkmalflächen gem. §2 DSchG befinden, an deren Erhalt ein öffentliches Interesse besteht:

- 1) villa rustica aus der Römerzeit
- 2) Limes aus der Römerzeit (Odenwaldlimes) mit Wachturm 10/66

Sollte an der Planung in der vorliegenden Form festgehalten werden, können fachliche Bedenken seitens des Landesamtes für Denkmalpflege nur unter Auflagen zurückgestellt werden:

- Die Mauern der römischen Steingebäude und ggf. weitere archäologisch sensible Bereiche dürfen durch den Bau der PV-Anlage nicht zerstört oder beschädigt werden. Um dies sicherzustellen, ist zunächst ihre Lage durch geophysikalische Untersuchungen, die vom Vorhabenträger zu finanzieren sind, festzustellen (Anm.: diese Untersuchungen sind im Bereich des Odenwaldlimes bereits erfolgt und für den Bereich der villa rustica für August 2023 geplant).
- Bei der Planung und dem Bau der PV-Anlage ist bzgl. der Position und Gründung der Träger der Solartische, der Trafostationen und der Kabelgräben auf die archäologische Substanz Rücksicht zu nehmen. Kabelgräben in offener Bauweise und weitere Bodeneingriffe müssen durch eine archäologische Fachfirma verursacherfinanziert begleitet werden.
- Die nach der Geophysik festzulegenden archäologisch sensiblen Bereichen der villa rustica und des Odenwaldlimes mit Wachturm sind von Bodeneingriffen auszusparen. Solartischträger können in diesen Fällen z.B. auf obertägig aufgesetzte Betonsockel realisiert werden. Eine Fortsetzung der engen Absprache mit den zuständigen Projektpartnern ist notwendig.
- Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen, für die Oberbodenabträge notwendig werden, sind außerhalb der Denkmalflächen anzulegen.
- Beim Rückbau der Anlage sind Bodeneingriffe und -störungen zu minimieren. Es darf zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche im Bereich der Denkmalfäche keine Tiefpflügung erfolgen.

Für weitere Informationen zur vorliegenden Stellungnahme wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2, 

Wir bitten darum, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das LAD an der Planung „Solarpark Stockbronner Hof“ weiterhin zu beteiligen.

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Nachrichtlich:
UDB Mosbach

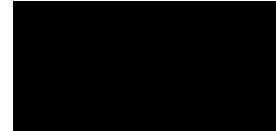
Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Freiburg i. Br., 22.08.2023
Durchwahl (0761)
Name:
Aktenzeichen:



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Bebauungsplan „Solarpark Stockbronner Hof“, Gemeinde Neckarzimmern,
Neckar-Odenwald-Kreis (TK 25: 6620 Mosbach, 6621 Billigheim)**

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 29.06.2023

Anhörungsfrist 25.08.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen des Oberen Muschelkalks sowie der Erfurt-Formation

(ehemalige Bezeichnung: Lettenkeuper). Diese werden bereichsweise von quartären Lockergesteinen (holozäne Abschwemmmassen, Lösslehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und im Bereich des Plangebietes sowie dessen Umfeld bekannt. Die genaue Lage der am LGRB verzeichneten Verkarstungsstrukturen kann in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte für Baden-Württemberg unter <https://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. am Transformatorenhäuschen) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Mineralische Rohstoffe

Das Plangebiet liegt teilweise, d. h. in seinem östlichen Abschnitt, in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Kalksteinen des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.

Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].

Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und <https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf>). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).

Gegen die Planung bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.

Grundwasser

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

Bergbau

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes tangiert im Westen die Untertageanlage der Bundeswehr.

Aufgrund dessen ist das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bruchsal, Karlsruher Straße 25 - 27, BwDLZBruchsal@Bundeswehr.org in das Bebauungsplanverfahren einzubinden.

Geotopschutz

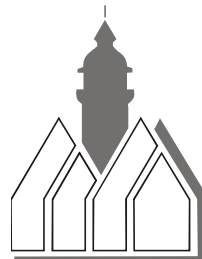
Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.





MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Hochschulstadt

Stadtverwaltung, Postfach 11 62, 74819 Mosbach

Gemeinde Neckarzimmern
Bürgermeister Stuber
Hauptstraße 4
74865 Neckarzimmern

Per E-Mail

Stellungnahme der zum Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Stockbronner Hof“

Sehr geehrter Herr Stuber,

zum obengenannten Bebauungsplanentwurf nehmen wir als Baurechtsbehörde wie folgt Stellung:

1. Zur rechtssicheren Ermittlung und Prüfung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen im Baugenehmigungsverfahren sollten NN-Höhen an geeigneten Punkten im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt werden.
2. In den örtlichen Bauvorschriften sollte eine Aussage zur Zulässigkeit von Werbeanlagen und/oder Informationsschildern getroffen werden. Aufdringliche Werbeanlagen beispielsweise des Betreibers sollte auf diese Weise auf ein außenbereichsverträgliches Maß reduziert werden. Eine Festsetzung zu Fremdwerbeanlagen ist aufgrund der eingegrenzten Nutzungsart nicht erforderlich.
3. In der Begründung zum Bebauungsplan muss eine Aussage zu den notwendigen und zur Verfügung stehenden Löschwassermengen getroffen werden. Eine Baugenehmigung kann nur erteilt werden, wenn die erforderliche Löschwassermenge bereitgestellt werden kann und dies von der Gemeinde bestätigt wird.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Baurecht und Denkmalschutz

Datum: 21.07.2023

Ansprechpartner

Anschrift

Technisches Rathaus
Unterm Haubenstein 2
74821 Mosbach

Öffnungs-/Sprechzeiten nur nach Terminvereinbarung

Mo-Fr	08:30 - 12:30 Uhr
Mo	14:00 - 16:00 Uhr
Mi	12:30 - 14:00 Uhr
Do	14:00 - 17:30 Uhr

Stadtverwaltung Mosbach

Telefon/Fax

Telefon 06261 82-0
Telefax 06261 82-249

Internet

www.mosbach.de
info@mosbach.de

Bankverbindungen

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN: DE69 6745 0048 0003 0011 04
BIC: SOLADES1MOS
Volksbank eG Mosbach
IBAN: DE02 6746 0041 0000 3511 05
BIC: GENODE61MOS

Steuerdaten

Steuernummer: 40001/01427
USt-IdNr: DE 144026432



**Metropolregion
Rhein-Neckar**



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Landesnaturschutzverband BW - Olgastraße 19 - 70182 Stuttgart

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

An das Ing.Büro
Leiblein – Lysiak – Glaser

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Eisenbahnstrasse 26

74821 Mosbach

LNV-Arbeitskreis NOK

Datum 24.08.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

Betr. BP "Solarpark Stockbronner Hof" in Neckarzimmern und FNP-Änderung Nr. 3.1 im Gebiet
"Stockbronner Hof" in Neckarzimmern - Frühz Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu o.a. Verfahren eine Stellungnahme abzugeben. Diese
Stellungnahme erfolgt im Namen des Landesnaturschutzverbandes BW (LNV) und der NABU-
Ortsgruppe Mosbach.

Der geplante Solarpark mit seinen rund 80 ha Größe hat einschneidende Veränderungen im
Naturhaushalt und im Landschaftsbild zur Folge. Schon die Zonierung des LSG bedeutet eine
Verschlechterung im Status. Beim Scoping-Termin hat der Vertreter des zukünftigen
Betreibers auf meine Frage klar zum Ausdruck gebracht, dass die Fläche in Zukunft eine
gewerbliche Fläche darstellt. Für all das muss ein entsprechender Ausgleich gebracht
werden. Ich gehe davon aus, dass bei dieser großen Fläche eine UVP nötig sein wird, bei der
alles im Detail geregelt wird.

Schon jetzt im Vorfeld legen wir großen Wert darauf, dass die geplante sehr lange Fläche
durch mindestens 3 Korridore durchschnitten wird, die möglichst naturnah allen Wildtieren
das Queren erlauben.

Außerdem wäre eine Gliederung der Landschaft durch Sträucher und Bäume wünschenswert, wo sie die Solarflächen nicht beschatten.

Die notwendigen Zäune sollten so errichtet sein, dass Kleintiere darunter passieren können, außerdem müssen die Zäune begrünt werden, auch das ein positiver Effekt zur Gliederung.

Im Gebiet gibt es Vorkommen der Feldlerche, für diese müssen auf dem Gebiet „Lerchenfenster“ geschaffen werden.

Weitere Maßnahmen, die alle positiv für Artenschutz und Biodiversität wären:

Vogelnisthilfen

Insektennisthilfen

Anlage von Totholzhaufen

Anlage von Lesesteinhaufen

Anlage von temporären Tümpeln aus dem Oberflächenwasser

Einsaat der Fläche mit standortgerechtem gebietsheimischem Saatgut

Extensive Beweidung oder extensive Mahd

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge Berücksichtigung finden und wir weiter im Verfahren beteiligt werden.

Mit freundlichen Grüßen

